

**Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher
Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der
Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“
(KInvFErrG)**

§ 1

Errichtung eines Sondervermögens

Es wird ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvF) errichtet.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Aus dem Sondervermögen sollen Finanzhilfen an die Länder zur Förderung von besonders bedeutsamen Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt werden.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Es kann sich hierzu einer anderen Bundesbehörde oder eines Dritten bedienen.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Bund haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 4

Finanzierung des Sondervermögens

Der Bund stellt dem Sondervermögen im Jahr 2015 einen einmaligen Betrag in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung.

§ 5

Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der für das Wirtschaftsjahr 2015 als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht wird und ab dem Haushaltsjahr

2016 dem Einzelplan 60 des Bundeshaushaltes als Anlage beizufügen ist. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Im Übrigen ist § 113 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.

(2) Der dem Sondervermögen zur Verfügung gestellte Betrag verbleibt bis zur Auszahlung unverzinslich im Kassenbereich des Bundes und wird bedarfsgerecht über das Sondervermögen ausgezahlt. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

§ 6

Rechnungslegung

Das Bundesministerium der Finanzen legt jährlich Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens. Sie ist als Übersicht der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

§ 7

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 8

Auflösung

Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, spätestens mit Ablauf des Jahres 2020 aufzulösen. Ein verbleibendes Vermögen fällt dem Bund zu. Die Einzelheiten der Abwicklung des Sondervermögens nach seiner Auflösung bestimmt die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 2

Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)

§ 1

Förderziel und Fördervolumen

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

§ 2

Verteilung

Der in § 1 Satz 2 festgelegte Betrag wird nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder aufgeteilt:

Baden-Württemberg	7,0770
Bayern	8,2640
Berlin	3,9385
Brandenburg	3,0842
Bremen	1,1078
Hamburg	1,6692

Hessen	9,0611
Mecklenburg-Vorpommern	2,2650
Niedersachsen	9,3583
Nordrhein-Westfalen	32,1606
Rheinland-Pfalz	7,2342
Saarland	2,1518
Sachsen	4,4501
Sachsen-Anhalt	3,1680
Schleswig-Holstein	2,8439
Thüringen	2,1663.

§ 3

Förderbereiche

Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
 - a) Krankenhäuser,
 - b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
 - c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
 - d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
 - e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
 - f) Luftreinhaltung.
2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
 - b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
 - c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
 - d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Einrichtungen gemäß Nummer 1 außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, können nicht gefördert werden.

§ 4

Doppelförderung

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.

(3) Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein.

§ 5

Förderzeitraum

(1) Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.

(2) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren – im Folgenden Vorabfinanzierungs-ÖPP (Öffentlich Private Partnerschaft), Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2019 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2020 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

§ 6

Förderquote und Bewirtschaftung

(1) Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände eines Landes. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können.

(2) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.

(3) Den Ländern obliegt jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. den Stadtstaaten die Auswahl der förderfähigen Gebiete. Die Länder teilen dem Bundesministerium der Finanzen die Kriterien mit, anhand derer die Auswahl getroffen wurde.

§ 7

Prüfung der Mittelverwendung

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof im Sinne des § 93 der Bundeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium der Finanzen jährlich zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 8

Rückforderung

(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 erfüllen. Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückerstattet und können vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 2019 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2020. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.

(4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium der Finanzen sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

§ 9

Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden ab 1998 2,2 vom Hundert zu, zuzüglich eines Betrages von jährlich 500 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016 sowie 1 500 Millionen Euro im Jahr 2017.“

2. § 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der in Satz 4 genannte Betrag beläuft sich

in den Jahren 2005 und 2006 auf	2 322 712 000 Euro,
in den Jahren 2007 und 2008 auf	2 262 712 000 Euro,
im Jahr 2009 auf	1 727 712 000 Euro,
im Jahr 2010 auf	1 372 712 000 Euro,
im Jahr 2011 auf	1 912 712 000 Euro,
im Jahr 2012 auf	1 007 212 000 Euro,
im Jahr 2013 auf	947 462 000 Euro,
im Jahr 2014 auf	1 115 212 000 Euro,
in den Jahren 2015 und 2016 auf	326 212 000 Euro,
im Jahr 2017 auf	223 212 000 Euro,
im Jahr 2018 auf	977 712 000 Euro,
ab dem Jahr 2019 auf	1 077 712 000 Euro.“

3. Dem § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unterjährige Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Umsatzsteueranteile nach § 1 im laufenden Ausgleichsjahr werden gesondert im Rahmen des Zahlungsverkehrs der Einfuhrumsatzsteuer nach Absatz 2 berücksichtigt.“

Artikel 4

Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes

Dem § 4 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit die in der Verordnung der Bundesregierung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ ausgewiesenen und den Ländern zur Verwendung zustehenden Mittel in Höhe von 6,5 Milliarden Euro nicht erforderlich sind, kann der Bund diesen Teil der Mittel auch vor der Schlussabrechnung bis zu einer Höhe von 1 Milliarde Euro im Bundeshaushalt vereinnahmen. Hiervon unberührt bleiben die Hilfen, die bis zum Ablauf der in Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Verwendung der Mittel des Fonds Aufbauhilfe für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in den vom Hochwasser betroffenen Ländern genannten Frist für die Bewilligung von Anträgen bewilligt wurden.“

Artikel 5

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2954), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1. Diese Beteiligung beträgt in den Jahren 2011 bis 2013 im Land Baden-Württemberg 34,4 vom Hundert, im Land Rheinland-Pfalz 40,4 vom Hundert und in den übrigen Ländern 30,4 vom Hundert der Leistungen nach Satz 1. Im Jahr 2014 sowie ab dem Jahr 2018 beträgt diese Beteiligung im Land Baden-Württemberg 31,6 vom Hundert, im Land Rheinland-Pfalz 37,6 vom Hundert und in den übrigen Ländern 27,6 vom Hundert der Leistungen nach Satz 1. In den Jahren 2015 bis 2016 erhöht der Bund seine Beteiligung an den Leistungen nach Satz 1 um 3,7 Prozentpunkte auf 35,3 vom Hundert im Land Baden-Württemberg, auf 41,3 vom Hundert im Land Rheinland-Pfalz und auf 31,3 vom Hundert in den übrigen Ländern. Im Jahr 2017 erhöht der Bund seine Beteiligung an den Leistungen nach Satz 1 um 7,4 Prozentpunkte auf 39,0 vom Hundert im Land Baden-Württemberg, auf 45,0 vom Hundert im Land Rheinland-Pfalz und auf 35,0 vom Hundert in den übrigen Ländern.“

2. In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage zu Artikel 1 § 5 Absatz 1
Wirtschaftsplan des Sondervermögens
„Kommunalinvestitionsförderungsfonds“

Vorbemerkung

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvF) wird ein „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ als Sondervermögen des Bundes errichtet. Der Fonds dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Jahren 2015 bis 2018 und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten. Das Volumen des Fonds beträgt 3,5 Milliarden Euro. Mit Blick auf den Adressatenkreis – finanzschwache Kommunen – beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 Prozent. Die Länder stellen sicher, dass die finanzschwachen Kommunen einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Investitionssumme auch erbringen können und dürfen.

Überblick zur Anlage	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Veränderung gegenüber 2014 1 000 €	Ausgabereste 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
Einnahmen					
Übrige Einnahmen.....	3 500 000	-	+3 500 000		-
Gesamteinnahmen.....	3 500 000	-	+3 500 000		-
Ausgaben					
Ausgaben für Investitionen.....	3 500 000	-	+3 500 000		-
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	-		-
Gesamtausgaben.....	3 500 000	-	+3 500 000		-
davon nicht flexibilisiert.....	3 500 000	-	+3 500 000		-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2015 1 000 €	Soll 2014 1 000 €	Ist 2013 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

334 01 -813	Zuführungen des Bundes	3 500 000	–	–
359 01 -850	Entnahme aus Rücklage	–	–	–

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Kommunalinvestitionsförderungsfonds-Errichtungsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 882 01 und 919 01.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden:
359 01
2. Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Ausgaben für Investitionen

882 01 -813	Finanzhilfen gemäß § 3 KInvFG	3 500 000	–	–
----------------	-------------------------------	-----------	---	---

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	€
Baden-Württemberg	247 695 000
Bayern	289 240 000
Berlin	137 847 500
Brandenburg	107 947 000
Bremen	38 773 000
Hamburg	58 422 000
Hessen	317 138 500
Mecklenburg-Vorpommern	79 275 000
Niedersachsen	327 540 500
Nordrhein-Westfalen	1 125 621 000
Rheinland-Pfalz	253 197 000
Saarland	75 313 000
Sachsen	155 753 500
Sachsen-Anhalt	110 880 000
Schleswig-Holstein	99 536 500
Thüringen	75 820 500
Zusammen	3 500 000 000

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 -850	Zuführung an Rücklage	–	–	–
----------------	-----------------------	---	---	---

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher

Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)

Die Bundesrepublik Deutschland

– Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ –

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch

den Minister für Finanzen und Wirtschaft

der Freistaat Bayern

vertreten durch

den Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

das Land Berlin

vertreten durch

den Finanzsenator

das Land Brandenburg

vertreten durch

den Minister der Finanzen

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch

die Senatorin für Finanzen

die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch
den Finanzsenator

das Land Hessen
vertreten durch
den Hessischen Minister der Finanzen

das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch
die Finanzministerin

das Land Niedersachsen
vertreten durch
den Minister für Inneres und Sport

das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch
den Finanzminister

das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch
die Ministerin der Finanzen

das Saarland
vertreten durch
den Minister für Finanzen und Europa

der Freistaat Sachsen
vertreten durch
den Sächsischen Staatsminister der Finanzen

das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch
den Finanzminister

das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch
die Finanzministerin

der Freistaat Thüringen
vertreten durch
den Minister für Inneres und Kommunales

– nachstehend „Länder“/„Land“/„Stadtstaaten“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände (nachfolgend: Kommunen) entwickeln sich seit dem Jahr 2013 insgesamt positiv. Die Entwicklung wird jedoch von den finanzstarken Kommunen getragen. Die finanzschwachen Kommunen können die erforderlichen Instandhaltungs-, Sanierungs- und Umbaukosten der örtlichen Infrastruktur häufig nicht beziehungsweise nur unzureichend finanzieren. Damit ist die Gefahr einer Verfestigung der Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen in den Flächenländern und von strukturschwachen und strukturstarken Gebieten in den Stadtstaaten verbunden. Eine funktionierende und effiziente Infrastruktur ist jedoch Voraussetzung für Wachstum und eine positive Wirtschaftsentwicklung.

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund finanzschwache Kommunen in den Flächenländern und strukturschwache Gebiete in den Stadtstaaten mit einem Investitionsprogramm. Hierzu gewährt das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen trägerneutral für Investitionen von finanzschwachen Kommunen in den Flächenländern und strukturschwachen Gebieten in den Stadtstaaten in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro. Mit Blick auf den Adressatenkreis der Förderung beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten eines Landes. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Kommunen den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können.

Die in § 9 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG), Artikel 2 der Bundestagsdrucksache 18/4653 (neu) vom 20. April 2015 in Verbindung mit der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Haushaltsausschusses (BT-Drs. 18/4975) vom 20. Mai 2015 vorgesehene Verwaltungsvereinbarung regelt das Verfahren für die Durchführung.

§ 1

Zweck der Finanzhilfen

Das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Flächenländern und strukturschwacher Gebiete in den Stadtstaaten. Aus dem Sondervermögen werden Finanzhilfen an die Länder nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Grundgesetz gewährt.

§ 2

Förderbeträge

(1) Für die in § 3 KInvFG aufgeführten Förderbereiche erhalten die Länder vom Bund Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Grundgesetz in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag teilt sich auf die Länder wie folgt auf:

Baden-Württemberg	247.695.000 Euro,
Bayern	289.240.000 Euro,
Berlin	137.847.500 Euro,
Brandenburg	107.947.000 Euro,
Bremen	38.773.000 Euro,
Hamburg	58.422.000 Euro,
Hessen	317.138.500 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	79.275.000 Euro,
Niedersachsen	327.540.500 Euro,
Nordrhein-Westfalen	1.125.621.000 Euro,
Rheinland-Pfalz	253.197.000 Euro,
Saarland	75.313.000 Euro,
Sachsen	155.753.500 Euro,
Sachsen-Anhalt	110.880.000 Euro,
Schleswig-Holstein	99.536.500 Euro,
Thüringen	75.820.500 Euro.

(3) In Hinblick auf Artikel 104b Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz soll mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen bis zum 31. März 2017 durch Bewilligungen beziehungsweise durch begonnene Maßnahmen gebunden sein.

§ 3

Doppelförderung

(1) Die Finanzhilfen ersetzen keine anderen Förderwege des Bundes. Die Länder tragen dafür Sorge, dass nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz geförderte Investitionen nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b Grundgesetz oder nach Artikel 91a Grundgesetz oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden.

(2) Der nach § 6 Absatz 1 KInvFG bestimmte Anteil der Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 4

Verfahren und Durchführung

(1) Den Ländern obliegt die Auswahl der finanzschwachen Kommunen einschließlich der Auswahl der den ländlichen Gebieten zuzuordnenden finanzschwachen Kommunen (Förderbereich Informationstechnologie gemäß § 3 Nummer 1d KInvFG) entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten. Die Stadtstaaten verfahren gebietsbezogen entsprechend. Bei der Auswahl der finanzschwachen Kommunen werden Kriterien zu Grunde gelegt, die auf das Gebiet des jeweiligen Landes oder Stadtstaates bezogen sind. Die Länder können die Finanzhilfen auch pauschal auf die finanzschwachen Kommunen aufteilen.

(2) Die Länder regeln die Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen für finanzschwache Kommunen. Die Länder stellen sicher, dass die Finanzhilfen an die Kommunen unter Beachtung des EU-Beihilferechts gewährt werden.

(3) Eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des Verfahrens soll die Belastungen der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Kommunen so gering wie möglich halten.

§ 5

Berichtspflichten

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen folgende Informationen:

1. bis zum 31. Dezember 2015 die Kriterien für die Auswahl finanzschwacher Kommunen nach § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung und

2. jeweils zum 30. Juni eines Jahres - erstmals zum 30. Juni 2016 - eine zusammenfassende Liste vorgesehener Vorhaben differenziert nach Art und Anzahl der Maßnahmen mit Angaben über
 - a. Förderbereiche gemäß § 3 KInvFG und
 - b. Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter.

§ 6

Nachweis der Verwendung

- (1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium der Finanzen jährlich zum 1. Oktober eines Jahres - erstmals zum 1. Oktober 2016 - je eine Übersicht über die abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten die folgenden Angaben:
 - Bestätigung, dass die Kommune zum Kreis der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen entsprechend der im Land festgelegten Kriterien gehört, die Stadtstaaten verfahren gebietsbezogen entsprechend,
 - Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels,
 - Förderbereich gemäß § 3 KInvFG,
 - Maßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Maßnahmeende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 5 KInvFG,
 - Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gemäß § 5 Absatz 2 KInvFG handelt,
 - Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
 - Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und § 6 Absatz 2 KInvFG eingehalten wurden.
- (2) Die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes wird vom Bundesministerium der Finanzen unter Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes angemessen überprüft.
- (3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

(4) Der Bund kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

(5) Die Länder geben den Letztempfängern vor, auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 7

Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die zuständige Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden zu den Förderungsbedingungen für Landesmittel bewilligt.

(2) Bei den Investitionsvorhaben sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 8

Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von § 8 Absatz 2 Satz 1 KInvFG vom Land erneut in Anspruch genommen werden. Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, soweit die Bundesbeteiligung an den Finanzierungen insgesamt 90 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückforderung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote. Zinsbeträge sind anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(3) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach § 8 Absatz 1 KInvFG ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Verwendungsnachweises nach § 6 Absatz 1 dieser Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen im Sinne von § 6 Absatz 3 dieser Vereinbarung oder

Prüfungsergebnisse, die Informationen nach § 6 Absatz 4 dieser Vereinbarung erfordern, bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragsschließenden, frühestens am Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Kraft.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm „STARK V“

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln für Investitionen der Kommunen auf der Grundlage
 - a) des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz–KInvFG) vom 24.6.2015 (BGBl. I S. 975 f.),
 - b) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt,
 - c) der §§ 23, 44 LHO sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (MBL LSA 2001, S. 241),
 in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Die Zuwendungen sollen dazu dienen, finanzschwache Kommunen in die Lage zu versetzen, im Bereich ihrer Pflichtaufgaben in die Modernisierung ihrer Infrastruktur in den nachfolgend benannten Bereichen zu investieren.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung, Kumulation von Fördergegenständen

- 2.1 Gefördert werden Ausgaben der Kommunen für Investitionen zur Erfüllung von Pflichtaufgaben innerhalb ihrer Zuständigkeit einschließlich der Breitbandförderung in den nachfolgend genannten Bereichen. Verbandsgemeinden können unter den zusätzlichen Voraussetzungen von Ziffer 3.3 auch im Zuständigkeitsbereich ihrer Mitgliedsgemeinden Investitionsvorhaben durchführen.
 - 2.1.1 Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur in folgenden Bereichen:
 - a) Krankenhäuser
 - b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne verhaltensbezogenen Lärm
 - c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung
 - d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
 - e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
 - f) Luftreinhaltung

Ausgeschlossen von einer Förderung nach dieser Ziffer sind Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind.

- 2.1.2 Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird.
 - b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
 - c) Energetische Sanierung kommunaler Einrichtungen der Weiterbildung
 - d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

- 2.2 Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind Investitionsausgaben gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist. Für § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe g der Bundeshaushaltsordnung gilt das insoweit, als die Zuschüsse und Zuweisungen für die in § 13 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c der Bundeshaushaltsordnung genannten Zwecke gewährt werden. Es ist daher unerheblich, ob es sich nach den Kriterien der kommunalen Doppik um ein selbständig zu aktivierendes Wirtschaftsgut oder um eine bauliche Unterhaltungsmaßnahme handelt.
- 2.3 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 stehen und zur Umsetzung der förderfähigen Maßnahme und der damit angestrebten Ziele zwingend erforderlich sind.
- 2.4 Eine Maßnahme kann ausschließlich einem Förderbereich zuzuordnen sein, aber auch so aufgeteilt werden, dass mehrere Förderbereiche umfasst werden. Werden mehrere Förderbereiche im Rahmen einer Maßnahme angesprochen, müssen sie jedoch jeweils getrennt nachgewiesen werden.
- 2.5 Antragsteller können Zuwendungen für einen oder für mehrere verschiedene Fördergegenstände beantragen.
- 2.6 Gegenstand der Förderung kann nur ein bedeutsames Investitionsvorhaben sein (Art. 104b Abs. 1 GG). Für ein einzelnes Vorhaben muss die Förderung daher mindestens 50.000 Euro betragen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind finanzschwache Landkreise, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden.
- 3.2 Finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie sind die in der als Anlage 1 beigelegten Liste genannten Kommunen. Der Auswahl der förderberechtigten kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden liegt eine Bewertung zugrunde, in die zu drei Vierteln die Steuerkraftmesszahl und zu einem Viertel die Arbeitslosenquote eingeflossen ist, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013. Bei Verbandsgemeinden wurde die Summe der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden zugrunde gelegt. Die Steuerkraftmesszahl und der Kehrwert der Arbeitslosigkeit der jeweiligen Kommune wurden ins Verhältnis gesetzt zum Durchschnittswert der jeweiligen kommunalen Gruppe. Bei der Auswahl der vier finanzschwächsten Landkreise ist bei diesem Verfahren die Umlagekraftmesszahl an die Stelle der Steuerkraftmesszahl getreten.
- 3.3 Verbandsgemeinden, die in Vorhaben investieren wollen, bei denen die Aufgabenzuständigkeit und/oder das Eigentum bei der Mitgliedsgemeinde liegen, haben im Rahmen der Antragstellung das Einvernehmen der Mitgliedsgemeinde durch Beschluss des Gemeinderats nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Nachhaltige Nutzbarkeit, Zweckbindungsfrist
- 4.1.1 Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein. Es ist darzulegen, dass die Zweckbindungsfrist gem. Ziffer 4.1.2 eingehalten werden wird.

- 4.1.2 Für Investitionen in Gebäude gilt eine Zweckbindung von 15 Jahren. Bei beweglichen Gegenständen entspricht die Zweckbindungsfrist der in den Abschreibungstabellen zugrunde gelegten üblichen Nutzungsdauer, höchstens jedoch 5 Jahre. Dies gilt nur, soweit nicht im zweiten Abschnitt dieser Richtlinie für einzelne Förderzwecke eine abweichende Zweckbindungsdauer festgelegt ist. Die Zweckbindung gilt auch als gewahrt, wenn innerhalb des Bindungszeitraums eine Umnutzung zu einem Zweck erfolgt, der ebenfalls förderfähig gewesen wäre. Soweit Fördermaßnahmen, etwa eine energetische Gebäudesanierung, nur räumlich und funktionell abgegrenzte Bereiche eines Gebäudes betreffen (z. B. eine Aula oder eine Sporthalle), bezieht sich die Zweckbindung auf den sanierten Gebäudeteil.
- 4.2 Kombination mit anderen Förderprogrammen
Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen aus diesem Förderprogramm gewährt werden. Der vom Bund zur Verfügung gestellte Anteil an der Förderung darf nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.
- 4.3 Förderzeitraum
Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnenen Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn der Hauptverwaltungsbeamte der geförderten Kommune eine schriftliche Erklärung abgibt, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden.
- 4.4 Trägerneutralität
Die Finanzhilfen werden trägerneutral gewährt, soweit sich nicht aus dem zweiten Teil dieser Richtlinie Abweichungen ergeben. Die Gemeinde ist auch dann Zuwendungsempfänger, wenn sie einen Dritten mit der Durchführung des Investitionsvorhabens beauftragt. Sie hat die ordnungsgemäße Durchführung der Investitionsmaßnahme sicherzustellen und haftet für die Rückzahlung der Mittel.
- 4.5 Interkommunale Zusammenarbeit
Förderfähig sind auch Investitionen, die im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung durch einen anderen öffentlichen Aufgabenträger realisiert werden.
- 4.6 Öffentlich-private Partnerschaft
Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem Privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren – im Folgenden Vorabfinanzierungs-ÖPP (Öffentlich Private Partnerschaft), Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2019 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2020 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die maximale Höhe der Zuwendung an die unter Ziffer 3.1 genannten Empfänger bestimmt sich zu drei Vierteln nach ihrer Einwohnerzahl und zu einem Viertel nach der Fläche. Die einzelnen Beträge ergeben sich aus Anlage 1.
- 5.2 Bis zu dieser Grenze wird die Zuwendung als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.3 Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie kommunal veranlasst und einem der Förderbereiche gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 sowie Abschnitt II dieser Richtlinie zuzuordnen sind. Finanzierungsbeiträge Dritter, beispielsweise von privatrechtlichen kommunalen Gesellschaften oder freien Trägern einer Kita, sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. Wird das Programm STARK V mit Investitionsförderprogrammen des Landes kombiniert, so sind die Finanzierungsbeiträge des Landes wie Finanzierungsbeiträge Dritter zu behandeln und mindern entsprechend die förderfähigen Ausgaben. Dies gilt nicht für den Beitrag des Landes im Rahmen des Programms STARK V, der ausschließlich dazu dient, die Kofinanzierung der Kommunen sicherzustellen.

6. Festlegungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 Aufwendungen und Auszahlungen der Kommunen für nach dieser Richtlinie geförderte Investitionsmaßnahmen gelten als unabweisbar im Sinne der §§ 103 Abs. 3 Nr. 1 und 105 Abs. 1 KVG LSA sowie aufgrund der hohen Fördermittelquote als unaufschiebbar im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA. Sie sind im Haushaltsjahr 2015 als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen zu behandeln und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vertretung. Die Kommune hat den ausgewählten Förderzweck unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umzusetzen. Ausgewählt werden sollen vorrangig Projekte, die im Vergleich zu möglichen anderen Maßnahmen besonders wirtschaftlich sind, also beispielsweise
 - keine oder nur geringe nicht förderfähige Investitionskosten verursachen
 - zukünftig zu geringeren Ausgaben (Betriebskosten) und zu keinen bzw. sehr geringen Folgekosten (Betriebs- oder Investitionskosten) führen.Für die Umsetzung des jeweiligen ausgewählten Förderzwecks sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.
- 6.3 Finanzhilfen dürfen nur unter Beachtung des EU-Beihilferechtes gewährt werden.
- 6.4 Bewilligungsbehörde ist (voraussichtlich) *die Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt*.
- 6.5 Förderanträge sollen möglichst erst ab einem Gesamtbetrag der Einzelmaßnahmen i. H. v. 200.000 Euro eingereicht werden.
- 6.6 Die antragstellende Kommune hat der Bewilligungsbehörde eine den Vorgaben des Bundes entsprechende Tabelle mit den dort vorgeschriebenen Mindestinformationen einzureichen (Anlage 2). Die Tabelle kann in elektronischer Form von der Internetseite der Bewilligungsbehörde heruntergeladen werden. Soweit die Kommune tabellarische Aufstellungen im Rahmen der Antragstellung, der Zahlungsanforderungen oder

der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen hat, sind diese der Bewilligungsbehörde auch in bearbeitbarer elektronischer Form zu übermitteln. Sofern dies zur Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge beiträgt, gilt dies auf Verlangen der Bewilligungsbehörde auch für weitere vorzulegende Unterlagen.

6.7 Auszahlung

6.7.1 Die Auszahlungen an die Kommunen erfolgen zu festen Terminen. Dabei sind pro Jahr mindestens vier Zahlungstermine vorzusehen, die die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festlegt. Zu den Terminen sind von den Kommunen die bereits geleisteten oder zur Begleichung fälliger Zahlungen benötigten Mittel abzurechnen.

6.7.2 Werden die Investitionsmaßnahmen durch andere Träger als die Kommune durchgeführt, ruft die Kommune auch die Mittel für diese Träger ab. Das Verhalten der anderen Träger wird den Kommunen zugerechnet.

6.8 Mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen soll von den berechtigten Kommunen bis zum 30.09.2016 beantragt werden, um eine Bewilligung bis zum 31.12.2016 zu ermöglichen.

6.9 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, gemeinsam mit dem Landesrechnungshof Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern vorzunehmen. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofs sowie der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.

6.10 Auf die Förderung nach dem KInvFG durch den Bund und auf die Förderung durch das Land ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Das Land behält sich vor, von den Zuwendungsempfängern zu verwendende Gestaltungsvorlagen vorzugeben.

6.11 Berichtspflichten

6.11.1 Die Kommunen erteilen der Bewilligungsbehörde die benötigten Auskünfte, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder zur Beantwortung von Berichtsaufforderungen des Bundes benötigt werden.

6.11.2 Die empfangsberechtigten Kommunen berichten der Bewilligungsbehörde unverzüglich, soweit absehbar wird, dass sie die nach Anlage 1 zur Verfügung stehenden Beträge nicht vollständig in Anspruch nehmen können.

6.12 Prüfung der Mittelverwendung

6.12.1 Die Kommunen haben innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der Hauptverwaltungsbeamte bestätigt der Bewilligungsbehörde, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Der Nachweis erfolgt ebenfalls unter Verwendung der vorgegebenen Tabelle (Muster Anlage 2, Spalten 4 bis 19).

6.12.2 Umfasst eine Maßnahme mehrere Förderbereiche, so ist für jeden Förderbereich ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

6.12.3 Die Kommunen stellen der Bewilligungsbehörde die für die Prüfung der Mittelverwendung benötigten Nachweise, Übersichten und Erläuterungen zur Verfügung, soweit dies zu einer effizienten Bearbeitung sachdienlich ist, auch in digitaler Form.

6.13 Rückforderung

6.13.1 Zurückzuzahlenden Mittel sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

- 6.13.2 In den Fällen, in denen der Bund gemäß § 8 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung auf eine Rückforderung gegenüber dem Land verzichtet, kann die Bewilligungsbehörde auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger auf eine Rückforderung verzichten.
- 6.14 Werden von einer Kommune Mittel zurückgezahlt und stellt der Bund diese Mittel erneut für das Land Sachsen-Anhalt bereit, können diese Mittel bis zum 31.12.2017 erneut von derselben Kommune im Rahmen der Höchstbeträge nach Nr. 5.1 für weitere Maßnahmen beantragt werden. Nach dem 31.12.2017 werden die Mittel an dieselbe Kommune nur dann wieder ausbezahlt, wenn sie über ein bereits abrechenbares Ersatz-Fördervolumen verfügt. Ansonsten werden die Mittel an andere finanzschwache Kommunen ausgezahlt, deren bereits abrechenbare Investitionen in förderfähige Vorhaben den Maximalbetrag der Fördersumme nach Nr. 5.1 übersteigen. Erfüllen mehrere Kommunen diese Voraussetzung, so werden die Beträge an besonders finanzschwache Kommunen vergeben.
- 6.15 Sofern von Amts wegen oder auf Antrag des Zuwendungsempfängers ein Zuwendungsbescheid aufzuheben ist, dürfen Gebühren für die Aufhebung nur unter den Voraussetzungen der lfd. Nummer 1, Tarifstelle 14, der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt erhoben werden. Gleiches gilt für eine damit zusammenhängende Erstattung und/oder Zinsfestsetzung. Sofern ein Zuwendungsbescheid nicht nur aufgehoben, sondern durch einen anderen Zuwendungsbescheid ersetzt wird, kann unter folgenden Voraussetzungen eine Gebühr für den neuen Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der lfd. Nummer 1, Tarifstelle 10, der AllGO LSA erhoben werden, ohne dass dem das öffentliche Interesse gemäß § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entgegensteht:
- a) Der neue Zuwendungsbescheid wird erforderlich, weil bei Antragstellung entscheidungserhebliche Tatsachen vorsätzlich oder fahrlässig verschwiegen worden sind oder der Antragsteller in sonstiger Weise seine Sorgfaltspflichten verletzt hat.
 - b) Der neue Zuwendungsbescheid wird erforderlich, weil der Antragsteller den Zuwendungszweck verändert hat. Dies gilt nicht, wenn die Gründe für die Änderung des Zuwendungszwecks vom Antragsteller nicht zu vertreten sind.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Runderlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

II. Abschnitt: Ergänzende Regelungen für einzelne Förderzwecke

1. Investitionen in Krankenhäuser

- 1.1 Investitionen in Krankenhäuser gelten als nachhaltig, soweit sie der Krankenhausplanung des Landes entsprechen und die Maßnahmen wenn sie eine Wertgrenze von 500.000 Euro überschreiten mit dem Krankenhausplanungsausschuss abgestimmt sind. Bei Eingriffen in eine gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) oder Art. 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (GSG) geförderte und noch nicht regelmäßig abgeschriebene Maßnahme ist Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales herzustellen.
- 1.2 Werden die Fördermittel für die pauschale Förderung gemäß § 9 Abs. 3 KHG verwendet, entfällt die Verpflichtung, die Übereinstimmung mit der Krankenhausplanung

nachzuweisen. In diesem Fall ist die investive Verwendung anhand von Einzelbelegen nachzuweisen. Die Zweckbindungsfrist für kurzfristiges Anlagegut im Sinne des § 9 Abs. 1 und 3 entspricht der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 3-15 Jahren gemäß § 6 Abs. 1 KHG LSA.

2. Investitionen in die Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne verhaltensbezogenen Lärm

2.1 Förderfähig ist die Lärmsanierung

a) von Straßen in der Baulast des Fördermittelempfängers, bei Verbandsgemeinden unter der Voraussetzung von Teil 1 Ziffer 3.3 auch in der Baulast der Mitgliedsgemeinde und

b) an Schienenwegen, sofern der Streckenabschnitt nicht bereits in das Lärmsanierungsprogramm des BMVI¹ aufgenommen wurde,

wenn durch die Lärmkartierung nach § 47c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den für die Sanierung vorgesehenen Bereich ein nächtlicher Lärmindex von mindestens 55 dB(A) nachgewiesen ist und ein Lärmaktionsplan nach § 47d BImSchG vorliegt.

2.2 Aktive Schutzmaßnahmen sollen die von der Straße oder dem Schienenweg ausgehende Geräuschimmission am maßgeblichen Immissionsort auf einen nächtlichen Lärmindex von maximal 55 dB(A), jedoch um mindestens 2 dB(A) senken. Die anzuwendenden Verfahren müssen dem Stand der Technik entsprechen.

2.3 In die Förderung sind planungsbezogene Projektkosten eingeschlossen, sowie an Straßen:

a) bauliche Veränderungen der Straße (beispielsweise Verringerung des Straßenquerschnitts durch Nutzungsänderung von bisher für den fließenden Verkehr bestimmten Fahrspuren),

b) Abmarkierung von Radwegen,

c) Straßenmöblierung (z. B. Kübel zur Bepflanzung zur Veränderung der Straßenbreite),

d) Ersatz oder Überdeckung von Pflaster durch Asphalt (förderfähig sind Verfahren, die für den Bundes- und Landesstraßenbau anerkannt und eingeführt sind),

e) Einsatz von Lärm mindernden Straßenoberflächen und

f) verkehrsorganisatorische Maßnahmen einschließlich der Optimierung von Lichtsignalanlagen zur Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Verkehr.

Eine einfache Sanierung einer verschlissenen Straßenoberfläche, beispielsweise der Ersatz einer Straßenoberfläche durch eine andere, die nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), Anlage 1 Tabelle B keinen geringeren Korrekturwert D_{StrO} aufweist, stellt keine Lärmsanierung dar.

2.4 Für passive Maßnahmen gilt, dass Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen analog zur Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) festgestellt werden. Sofern durch die Anforderungen aus der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung Fenster einzusetzen sind, die das nach 24. BImSchV erforderliche Schalldämmmaß erreichen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

¹ <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/laermvorsorge-und-laermsanierung.html>

3. Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung

- 3.1 Besteht eine Gebietsabgrenzung gemäß BauGB (Fördergebiet), sollen die Finanzmittel grundsätzlich dort eingesetzt werden. Vom Einsatz im bestehenden Gebiet nach BauGB kann jedoch dann abgewichen werden, wenn gewichtige Belange dies erfordern. Im Übrigen kann auf eine Gebietskulisse nach BauGB verzichtet werden. Fördervoraussetzung bleiben jedoch Belegenheit in der definierten finanzschwachen Kommune und der städtebauliche Bezug. Die beabsichtigte städtebauliche Maßnahme sollte bereits in einer Fach- und Rahmenplanung bzw. einem Entwicklungskonzept der Kommune erfasst sein. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der städtebauliche Bezug des Vorhabens gesondert und nachvollziehbar zu begründen.
- 3.2 Die Regelungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL), RdErl. vom 25.11.2014 sind zu beachten, soweit diese Richtlinie nichts Abweichendes regelt. Dies gilt auch hinsichtlich der Förderung der Infrastruktur Dritter. Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Sanierung der kommunalen Infrastruktur. Der Neubau ist auf Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen beschränkt. Dies ergibt sich aus der Zielsetzung des KInvFG, Investitionen finanzschwacher Kommunen zu fördern, bei denen der Aspekt der Folgekosten besonders zu beachten ist. Die Förderung städtebaulicher Einzelvorhaben ist zulässig.
- 3.3 Altersgerechter Umbau, Barriereabbau und Brachflächenrevitalisierung sind keine eigenständigen Förderzwecke, sondern lediglich nähere Erläuterungen zum übergeordneten Förderzweck Städtebau und folglich auch nur im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen förderfähig. Zudem müssen kommunale Pflichtaufgaben wahrgenommen werden. Soweit Maßnahmen von den allgemeinen Vorschriften zur Städtebauförderung umfasst werden, ist der Städtebau ein eigenständiger Förderzweck; die Beschränkungen beim Straßenbau auf den Lärmschutz nach Ziffer 2.1.1.b oder auf die energetische Sanierung gelten daher nicht. Konversionsmaßnahmen sind förderfähig, sofern sie dem Förderzweck Städtebau zugeordnet werden können. Hierunter fällt nicht der Erwerb von Grundstücken aus Bundeseigentum. Die bei der Brachflächenrevitalisierung darüber hinaus erforderliche Zuordnung zum Bereich der Pflichtaufgaben kann sich daraus ergeben, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr dienen (z. B. der Abriss einsturzgefährdeter Gebäude) oder die Flächen anschließend zur Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben genutzt werden. Im ÖPNV ist fahrendes Gerät auch dann nicht förderfähig, wenn es zum Barriereabbau beiträgt.
- 3.4 Für jede einzelne Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

4. Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten

- 4.1 Die für die Breitbandförderung in Sachsen-Anhalt geltenden beihilfe- und förderrechtlichen Grundlagen, insbesondere die „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung“ finden entsprechende Anwendung, soweit dieser Erlass keine abweichenden Regelungen trifft.
- 4.2 Die Zuwendungsempfänger können mit dem Landkreis eine Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Verfahrens abschließen.

5. Investitionen in die energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturmaßnahmen

- 5.1 Die Maßnahmen der energetischen Sanierung müssen die Anforderungen der aktuellen Energieeinsparverordnung 2014 (EnEV) erfüllen. Dies ist anhand eines Energieausweises nachzuweisen. Die zuständigen Träger erstellen eine Beschreibung des baulichen Zustandes des Gebäudes oder Gebäudeteils und der geplanten Maßnahmen mit einer groben Kostenschätzung. Teilsanierungsmaßnahmen mit geringer Steigerung der Energieeffizienz sind zu vermeiden.
- 5.2 Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören insbesondere:
 - 5.2.1 Maßnahmen zur Reduktion von Transmissionswärmeverlusten der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (z.B. Gebäudegrundplatte, Außenwände, Fenster, Dach, Außentüren).
 - 5.2.2 Maßnahmen zur Erneuerung und Modernisierung notwendiger technischer Anlagen. Hierunter fallen technische Anlagen zur Beheizung oder Belüftung von Gebäuden und die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen.
 - 5.2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Energienutzung (z. B. Wärmerückgewinnung, Tageslichtnutzung, Einbau effizienter Leuchten, Gebäudeautomation, Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Wärmeversorgungsanlagen, sommerlicher Wärmeschutz).
 - 5.2.4 Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien für den Eigenbedarf. Die Errichtung von Anlagen zur direkten Wärmeversorgung aus regenerativen Energien dient der Deckung des Eigenbedarfs und kann gegebenenfalls auch anteilig in übergeordneten Zusammenhängen (z.B. gemeinsame Nahwärmeerzeuger oder -netze für öffentliche Bauten) gefördert werden.
- 5.3 Ist die energetische Sanierung eines Gebäudes unwirtschaftlich und ein Ersatzneubau die einzige wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit, ist sie unter der zwingenden Voraussetzung förderfähig, dass die energetische Sanierung einziges Ziel der Ersatzmaßnahme ist.
- 5.4 An- und Umbauten sind förderfähig, soweit sie zur Kompensation eines durch die energetische Sanierung hervorgerufenen Verlustes an Nutzfläche oder notwendigen Gebäudefunktionen erforderlich sind.

6. Luftreinhaltung

Im Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben sind alle vom KInvFG zugelassenen Maßnahmen förderfähig, die zu einer Reduzierung von Luftbelastungen führen. Radwege können somit förderfähig sein.

7. Investitionen in Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur

Förderfähig sind alle investiven Vorhaben (Ausbau, Neubau, Sanierung, Ausstattung etc.) in Einrichtungen, die für den Zweckbindungszeitraum gemäß Abschnitt I Ziffer 4.1.2 Bestand haben werden und in der Bedarfsplanung laut § 10 des Kinderförderungsgesetzes enthalten sind. Dem frühkindlichen Bereich sind Maßnahmen für Kinder bis zum Schuleintritt zuzurechnen. Die Schaffung zusätzlicher Plätze für die U 3 – Kinderbetreuung, auch durch Neubaumaßnahmen, ist förderfähig.

8. Investitionen in die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur

- 8.1 Es gelten die energetischen Anforderungen für die sonstige Infrastruktur nach Ziffer 5, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- 8.2 Gefördert werden nur Einrichtungen, die im gültigen Schulentwicklungsplan enthalten sind und für die Dauer der Zweckbindung Bestand haben werden. Es ist anhand der Vorgaben der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen zur Sicherung des Bestandes der Schule während des Zweckbindungszeitraums ausreichen.
- 8.3 Investive Begleit- und Fördermaßnahmen können nur gefördert werden, sofern sie dem gleichen Förderbereich zuzuordnen und zur Erreichung des Förderziels unabdingbar sind. Wenn eine Sanierung des vorhandenen Gebäudes nicht möglich ist, z. B. wegen Unwirtschaftlichkeit, können als investive Begleitmaßnahme die Abrisskosten gefördert werden. Für den erforderlichen Neubau sind im Rahmen dieses Verwendungszwecks ausschließlich die Kosten förderfähig, die auf die energetische Sanierung entfallen. Maßnahmen zum Barriereabbau sind im Zusammenhang mit Ziffer 2.1.2b nicht förderfähig, sondern nur im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen.
- 8.4 Schulen in freier Trägerschaft sind nicht den kommunalen Pflichtaufgaben zuzurechnen und daher nicht förderfähig.

9. Energetische Sanierung kommunaler Einrichtungen der Weiterbildung

Volkshochschulen sind nicht den Pflichtaufgaben zuzurechnen und daher nicht förderfähig. Gleiches gilt für gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung, so dass eine Weiterleitung der Mittel der Kommune insoweit ausscheidet.

10. Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

Es können auch Schulbaumaßnahmen an Schulgebäuden gefördert werden, die dem Berufsschulunterricht dienen (berufsbildende Schulen –BBS). Förderfähig sind Investitionen, die der Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstätten, Unterrichtsräume, Verwaltungsräume und sonstiger Räumlichkeiten an berufsbildenden Schulen dienen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die unmittelbar der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen und Maßnahmen, die eine Berufsausbildung oder einen Berufsabschluss vorbereiten, ermöglichen oder unterstützen. Diese Maßnahmen müssen der Anpassung der Bildungsstätte an den technischen Fortschritt dienen.

III. Abschnitt: Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 2015 in Kraft.

Anlage 1

Antragsberechtigte Landkreise, Einheits- und Verbandsgemeinden

Landkreis	Förderbetrag Bund in Euro	Förderbetrag LSA in Euro	Förderbetrag gesamt in Euro
Jerichower Land	2.741.118	304.569	3.045.687
Mansfeld-Südharz	3.706.242	411.805	4.118.047
Salzlandkreis	4.849.546	538.838	5.388.384
Stendal	3.686.878	409.653	4.096.531
Gesamt	14.983.784	1.664.865	16.648.649

Landkreis	Kommune	Förderbetrag Bund in Euro	Förderbetrag LSA in Euro	Förderbetrag gesamt in Euro
Altmarkkreis Salzwedel	Arendsee (Altmark), Stadt	911.231	101.248	1.012.479
	Gardelegen, Hansestadt	2.539.768	282.196	2.821.964
	Kalbe (Milde), Stadt	963.031	107.003	1.070.034
	Beetzendorf-Diesdorf	1.784.807	198.312	1.983.119
Anhalt-Bitterfeld	Aken (Elbe), Stadt	606.282	67.365	673.647
	Köthen (Anhalt), Stadt	1.840.935	204.548	2.045.483
	Muldestausee	986.538	109.615	1.096.153
	Osternienburger Land	808.680	89.853	898.533
	Raguhn-Jeßnitz, Stadt	774.629	86.070	860.699
	Zerbst/Anhalt, Stadt	2.204.173	244.908	2.449.081
	Zörbig, Stadt	791.786	87.976	879.762
	Oschersleben (Bode), Stadt	1.581.128	175.681	1.756.809
	Obere Aller	1.298.754	144.306	1.443.060
	Westliche Börde	879.450	97.717	977.167
Burgenlandkreis	Hohenmölsen, Stadt	768.117	85.346	853.463
	Naumburg (Saale), Stadt	2.305.350	256.150	2.561.500
	Teuchern, Stadt	675.877	75.097	750.974

	Weißenfels, Stadt	2.709.559	301.062	3.010.621
	Zeitz, Stadt	2.039.293	226.588	2.265.881
	An der Finne	1.198.385	133.154	1.331.539
	Droyßiger-Zeitzer Forst	836.498	92.944	929.442
	Unstruttal	1.363.369	151.485	1.514.854
Harz	Ballenstedt, Stadt	664.711	73.857	738.568
	Blankenburg (Harz), Stadt	1.580.516	175.613	1.756.129
	Falkenstein/Harz, Stadt	528.650	58.739	587.389
	Halberstadt, Stadt	2.804.478	311.609	3.116.087
	Harzgerode, Stadt	805.102	89.456	894.558
	Huy	765.261	85.029	850.290
	Nordharz	690.842	76.760	767.602
Harz	Quedlinburg, Stadt	1.887.353	209.706	2.097.059
	Thale, Stadt	1.385.729	153.970	1.539.699
	Vorharz	1.154.433	128.270	1.282.703
Jerichower Land	Burg, Stadt	1.739.139	193.238	1.932.377
	Elbe-Parey	621.246	69.027	690.273
	Jerichow, Stadt	916.437	101.826	1.018.263
	Möckern, Stadt	1.745.761	193.973	1.939.734
Mansfeld-Südharz	Allstedt, Stadt	769.067	85.452	854.519
	Arnstein, Stadt	656.560	72.951	729.511
	Eisleben, Lutherstadt	1.792.587	199.176	1.991.763
	Gerbstedt, Stadt	657.380	73.042	730.422
	Hettstedt, Stadt	987.876	109.764	1.097.640
	Mansfeld, Stadt	838.722	93.191	931.913
	Sangerhausen, Stadt	2.140.384	237.820	2.378.204
	Seegebiet Mansfelder Land	774.323	86.036	860.359
	Südharz	1.025.796	113.977	1.139.773

	Goldene Aue	832.276	92.475	924.751
	Mansfelder Grund-Helbra	1.088.631	120.959	1.209.590
Saalekreis	Bad Dürrenberg, Stadt	812.854	90.317	903.171
	Bad Lauchstädt, Goethestadt	710.517	78.946	789.463
	Braunsbedra, Stadt	858.405	95.378	953.783
	Wettin-Löbejün, Stadt	867.054	96.339	963.393
	Merseburg, Stadt	2.225.508	247.279	2.472.787
	Mücheln (Geiseltal), Stadt	739.038	82.115	821.153
	Petersberg	805.273	89.475	894.748
	Querfurt, Stadt	983.445	109.272	1.092.717
	Weida-Land	744.266	82.696	826.962
Salzlandkreis	Aschersleben, Stadt	2.033.382	225.931	2.259.313
	Barby, Stadt	820.793	91.199	911.992
	Bördeland	652.441	72.493	724.934
	Hecklingen, Stadt	621.746	69.083	690.829
	Nienburg (Saale), Stadt	554.573	61.619	616.192
	Schönebeck (Elbe), Stadt	2.183.325	242.592	2.425.917
	Steißfurt, Stadt	1.980.397	220.044	2.200.441
	Egelter Mulde	923.090	102.566	1.025.656
	Saale-Wipper	849.735	94.415	944.150
Stendal	Bismark (Altmark), Stadt	1.044.957	116.106	1.161.063
	Havelberg, Hansestadt	676.636	75.182	751.818
	Osterburg (Altmark), Hansestadt	1.053.657	117.073	1.170.730
	Stendal, Hansestadt	3.020.073	335.564	3.355.637
	Tangerhütte, Stadt	1.218.902	135.434	1.354.336
	Tangermünde, Stadt	818.335	90.926	909.261
	Elbe-Havel-Land	1.156.596	128.511	1.285.107
	Seehausen	1.407.124	156.347	1.563.471

Wittenberg	Annaburg, Stadt	836.681	92.965	929.646
	Bad Schmiedeberg, Stadt	820.314	91.146	911.460
	Coswig (Anhalt), Stadt	1.300.089	144.454	1.444.543
	Gräfenhainichen, Stadt	1.058.609	117.623	1.176.232
	Jessen (Elster), Stadt	1.510.243	167.805	1.678.048
	Kemberg, Stadt	1.059.963	117.774	1.177.737
	Zahna-Elster, Stadt	827.296	91.922	919.218
Gesamt		95.896.217	10.655.135	106.551.352

Anlage 2

lfd. Nr.	Land	ID Land je Maßnahme	Gemeindeschl. (Gebietsstand 30.06.2015)	Gemeinde	Kreis	Fb	Meldejahr	Anz.	ÖPP	Träger	Adresse der Maßnahme	Kurzbeschreibung	Einhaltung Bestimmungen des KInvFG
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	ST												
2													
3													

Maßnahmebeginn [TT.MM.JJJJ]	Maßnahmeende [TT.MM.JJJJ]	Invest.Vol [Euro]	Finanzierungsbeitrag Dritter [Euro]	Förderfähige Kosten [Euro]	Bundesbeteiligung [Euro]	Prüfvermerk Bund Prüfer 1	Prüfvermerk Bund Prüfer 2	Freigabe Bund
15	16	17	18	19	20	21	22	23

Die Spalten 2 und 3 sowie die Spalten 20 bis 23 sind vom Antragsteller freizulassen. Es sind die Ausfüllhinweise des Bundes zu beachten, die auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht werden. Unter förderfähigen „Kosten“ sind förderfähige Ausgaben zu verstehen.